

Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme am außerunterrichtlichen Ganztags- und Betreuungsangebot „Kleine Betreuung“ an den Grundschulen der Stadt Jüchen, die eine solche Betreuung anbieten, vom 24.06.2022

Aufgrund des § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490), in Verbindung mit § 9 Abs. 3 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW) vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.02.2022 (GV. NRW. S. 250), § 51 Abs. 5 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) - Sechstes Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch - vom 3. Dezember 2019 (GV. NRW. 2019 S. 894, berichtigt 2020 S. 77), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 509) sowie dem Runderlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 23. Dezember 2010 „Gebundene und offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I“ (ABI. NRW. 1/11 S. 38, berichtigt 2/11 S. 85), zuletzt geändert durch Runderlass vom 13. Dezember 2018 (ABI. NRW. 01/19), wird folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Betreuung

- (1) Das außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebot, im Folgenden „Kleine Betreuung“, stellt ein freiwilliges und ergänzendes verlässliches außerschulisches Angebot der Stadt Jüchen an den städtischen Grundschulen mit entsprechendem Betreuungsbedarf neben der Offenen Ganztagschule dar.
Sie findet in der Regel an allen Unterrichtstagen unmittelbar nach dem Unterricht von 11.30 Uhr bis 13.30 Uhr statt und beinhaltet weder Mittagsverpflegung noch Hausaufgabenbetreuung. Die Ausgestaltung regeln Schule und Träger der außerunterrichtlichen Ganztags- und Betreuungsangebote im Einvernehmen.
Eine Ferienbetreuung ist nur für die Ferienwochen möglich, in denen die Offene Ganztagschule desselben Schulstandortes bzw. bei Verbundschulen die Offene Ganztagschule beider Teilstandorte hierfür zuständig ist. Sie findet bis max. 13.30 Uhr statt. Die buchbaren Ferienwochen werden zu Beginn eines jeden Schuljahres bekanntgegeben.
Für die Kleine Betreuung ist eine Mindestteilnehmerzahl von 10 Kindern erforderlich.
- (2) Die Kleine Betreuung an den Grundschulen der Stadt Jüchen wird durch beauftragte Dritte (Träger der Maßnahme) durchgeführt. Die zwischen dem Schulträger, der Schule und dem Träger geschlossenen Kooperationsverträge legen die Rahmenbedingungen der außerunterrichtlichen Ganztags- und Betreuungsangebote fest.

§ 2 Anmeldung, Abmeldung

- (1) Die Teilnahme an der „Kleinen Betreuung“ ist freiwillig. Die Anmeldung eines Kindes ist jedoch für die Dauer eines Schuljahres (01.08. bis 31.07.) verbindlich und löst grundsätzlich die Beitragspflicht nach Maßgabe der §§ 3,4 und 5 aus.

- (2) Eine Aufnahme kann nur im Rahmen der verfügbaren Kapazitäten erfolgen; es besteht kein Rechtsanspruch auf die Aufnahme und den Besuch der Kleinen Betreuung. Über die Aufnahme entscheidet die Stadt Jüchen im Benehmen mit der Schule.
- (3) Die Anmeldung zur Kleinen Betreuung erfolgt durch den Abschluss eines schriftlichen Betreuungsvertrages zwischen den Eltern oder rechtlich gleichgestellten Personen, mit denen das Kind zusammenlebt, und der Stadt Jüchen für die Dauer eines Schuljahres. Der Vertrag verlängert sich stillschweigend um ein weiteres Schuljahr, wenn nicht spätestens vor Ablauf des 31.05. eines jeden Jahres die Kündigung erfolgt. Der Vertrag endet spätestens mit der Grundschulzeit des Kindes.
- (4) Unterjährige Anmeldungen sind in begründeten Fällen – z.B. Zuzüge, unvorhersehbarer Betreuungsbedarf etc. – jeweils zum 1. eines Monats möglich, sofern die Aufnahmekapazitäten dies zulassen. Ein Rechtsanspruch auf unterjährige Anmeldung besteht nicht.
- (5) Eine vorzeitige Abmeldung durch die Eltern während des laufenden Schuljahres ist mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende zulässig, wenn das Kind entweder:
 1. die Schule auf Dauer verlässt
 - oder
 2. das Kind in die Offene Ganztagschule wechselt, sofern durch den Wechsel die Mindestteilnehmerzahl nicht unterschritten wird oder ein anderes Kind zeitnah nachrückt.
- (6) Die Stadt Jüchen behält sich einen außerordentlichen, fristlosen Ausschluss für den Fall vor, dass die Erziehungsberechtigten die ihnen nach dem Betreuungsvertrag obliegenden Verpflichtungen, insbesondere die fristgerechte Zahlung von zwei aufeinanderfolgenden Monatsbeiträgen auch nach Fristsetzung, nicht erfüllen oder wichtige Gründe vorliegen, die einen Verbleib des Kindes im Betreuungsangebot nicht mehr zulassen. Wichtige Gründe, die einen Ausschluss durch die Stadt Jüchen rechtfertigen, liegen insbesondere dann vor, wenn
 - durch das Verhalten des Kindes andere Kinder gefährdet werden,
 - das Kind mehrfach und trotz Ermahnung grob gegen verbindliche Regeln oder Anweisungen des Betreuungspersonals verstößt,
 - das Verhalten des Kindes die Einhaltung der Aufsichtspflicht nicht zulässt.

§ 3 Beiträge

- (1) Für die Inanspruchnahme der Kleinen Betreuung wird ein öffentlich-rechtlicher, sozial gestaffelter Beitrag erhoben. Die Festsetzung und Einziehung der Beiträge erfolgt durch den Schulträger.
- (2) Es ist ein monatlicher Festbetrag als Beitrag für jeden angefangenen Monat des Schuljahres, i. d. R. zu zahlen. Die Beitragspflicht wird durch Schließzeiten der Schule nicht berührt. Eine Beitragspflicht ergibt sich auch bei einer nicht regelmäßigen Teilnahme an der Betreuung.
- (3) Für die Kleine Betreuung wird ein monatlicher Beitrag in Höhe von 90,00 € durch den Schulträger festgesetzt und eingezogen.
- (4) Die Zahlungsmodalitäten ergeben sich aus den abgeschlossenen Betreuungsverträgen.

§ 4 Beitragspflichtiger Personenkreis

- (1) Beitragspflichtig sind die Eltern oder rechtlich gleichgestellte Personen, mit denen das Kind zusammenlebt. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern bzw. der Eltern gleichgestellter Personen.
- (2) Wird bei Pflegeeltern nach § 33 Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommenssteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistungen erhalten, an die Stelle der Eltern.
- (3) Mehrere Beitragspflichtige im Sinne der Absätze 1 und 2 haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Beitragsermäßigung und -erlass

- (1) Auf Antrag werden die Beiträge für Geschwisterkinder, welche dasselbe Betreuungsangebot besuchen, sowie für Empfänger von Leistungen nach SGB II bzw. SGB XII vom Schulträger um die Hälfte reduziert.
Auf Antrag wird der Beitrag für Empfänger von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) erlassen.
- (2) Über weitere Beitragsermäßigungen oder den Erlass des Beitrages aufgrund besonderer Umstände des Einzelfalles und des Ausmaßes der durch die Beitragserhebung entstehenden Härten entscheidet der Schulträger.

§ 6 Beitreibung

- (1) Die Entscheidung, ob gegen einen säumigen Beitragspflichtigen die Zwangsvollstreckung betrieben wird, obliegt dem Schulträger.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.08.2022 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung der Stadt Jüchen über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme an der „Schule von acht bis eins / Kleinen Betreuung“ (den außerunterrichtlichen Ganztags- und Betreuungsangeboten in der Primarstufe) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Jüchen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Jüchen, den 24.06.2022

Harald Zillikens
Bürgermeister

Enthaltene Änderungen

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme am außerunterrichtlichen Ganztags- und Betreuungsangebot „Kleine Betreuung“ an der Grundschule Jüchen, In den Weiden vom 14.06.2023